

Satzung der Schachfreunde Berlin 1903 e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Am 7. September 1967 fusionierten die Vereine „Schachclub Neukölln 03“ und „Neuköllner Schachfreunde 1949“ zu „Schachfreunde Neukölln 03 e.V.“. Der Verein führt nunmehr den Namen „Schachfreunde Berlin 1903 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Bezirk Tempelhof-Schöneberg beheimatet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977 und zwar durch Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch
 - Organisation eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes auf Vereinsebene,
 - Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen auf Berliner- und Bundesebene,
 - Ausrichtung von offenen Turnieren und offiziellen Meisterschaften,
 - Nachwuchs- und Seniorenarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Entsprechend seiner Aufgabe wahrt der Verein parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und im Berliner Schachverband e.V.. Durch die Mitgliedschaft in diesem Verein erkennt das Mitglied die Satzung und Turnierordnung des Berliner Schachverbands e.V. als für sich gültig an.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig. Sie sollten unbar gezahlt werden.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes vor dem 31. März im lfd. Kalenderjahr ist der Beitrag für das gesamte erste Quartal zu bezahlen, mindestens aber der vom Verein zu zahlende Jahresbeitrag für das Mitglied an den übergeordneten Verband.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr in den Monaten Februar oder März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Mitglieder müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung über Tagungsort, Tagungsstunde und Tagesordnung unterrichtet sein.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache über alle Berichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit gerade Endziffer in getrennten Wahlgängen die einzelnen Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach Durchführung der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt kann ein Kandidat geheime Wahl beantragen.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Ernennungen zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung kann mit einem konstruktiven Mißtrauensvotum Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen und wählt damit gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit. Ebenso kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder für unbesetzte Vorstandsposten nachwählen.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens zu Veranstaltungsbeginn schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei der Wahl des Jugendsprechers durch die Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Jugendabteilung zu.
3. Mitglieder, die mehr als ein Jahr mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
5. Für den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden.
6. Abwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie die Wahl annehmen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister dem Jugendwart zwei Spielleitern dem Jugendsprecher.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Die Aufgaben des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder, das Verfahren der Vorstandssitzungen sowie die Einbindung von Arbeitsgremien werden in einer vom Vorstand jährlich neu zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie führen die Geschäfte des Vereins und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Das Ausüben von Ämtern in Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist nicht möglich.
5. Der Jugendsprecher wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugendabteilung des Vereins gewählt. Das Ergebnis der Wahl des Jugendsprechers ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.
6. Ehrevorsitzende haben jederzeit Gastrecht bei Vorstandssitzungen.

§ 10 Jugendabteilung

1. Mitglied der Jugendabteilung ist jeder Jugendliche des Vereins bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Stichtag hierfür ist der 1. Januar.
2. Eine Versammlung aller Jugendlichen wird mindestens einmal jährlich vom Jugendwart analog zu § 7.4 einberufen.
3. Die Jugendabteilung wählt dabei ihren Jugendsprecher. Außerdem hat sie das Recht eine Jugendvorstandsstruktur mit entsprechender Aufgabenverteilung und eigenständiger Aufstellung ihres Etats, im Rahmen der Satzung, zu schaffen.
4. Der Verein stellt in seinem Etat für die Jugend Mittel zur Verfügung, die den Aktivitäten der Jugendabteilung und den Möglichkeiten des Vereins angemessen sind.

§ 11
Protokollierung und Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle der Jugendversammlung unterzeichnet der Jugendwart und ein von ihm bestimmter Protokollführer. Einen Durchschlag erhält der 1. Vorsitzende.

§ 12
Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Deutschen Schachbund e.V. mit der Maßgabe zu, dass dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schachs zu verwenden hat.

§14
Sonstiges

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 24. Mai 2005. Sie wurde am 30. November 2005 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.